

A 13216 / 02

Auflagen zur Bewilligung des WildHUSER Kuhtrainers

1. Die Einrichtung muss so montiert und betrieben werden, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können und dass keine Verletzungen auftreten.
2. Die bei den verschiedenen Anbindevorrichtungen mit der Bewilligung verbundenen Auflagen sind einzuhalten.
3. Die Einrichtung muss unter Berücksichtigung der Tiergrösse, der Länge des Standplatzes sowie der Art der Anbindung so angebracht werden, dass die nach hinten gesteuerten Tiere eine natürliche Stehposition im rechten Winkel zur Futterachse einnehmen und mit den Hinterklauen vollständig auf dem Lager stehen können.
4. Der Bügel darf nur nach hinten geschwenkt werden, wenn sich kein Futter in der Krippe befindet.
5. Die durch den Bügel auf den Nacken ausgeübten Kräfte dürfen weder kurz- noch längerfristig zu Schäden am Tier führen.